

ENTWURF

Vereinbarung

zwischen

dem **Kreis Warendorf**, vertreten durch den Landrat,
nachstehend "**Kreis**" genannt -

und

der **Stadt Telgte**, vertreten durch den Bürgermeister
nachstehend "**Stadt**" genannt -

I. Allgemeines

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

1. Der Kreis beabsichtigt zur Entlastung des örtlichen Straßennetzes und der damit verbundenen Verbesserung der Verkehrssicherheit sowie des Wohnumfeldes gemäß beigefügtem Übersichtsplan eine Verbindungsstraße von der K 50 (Warendorfer Straße) bis zur L 811 (Alverskirchener Straße) auf einer Länge von ca. 1,34 km herzustellen.
2. Gegenstand dieser Vereinbarung sind die Regelungen zur Finanzierung und Durchführung der Baumaßnahme.
Der Kreis hat für die Baumaßnahme Zuwendungen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz beantragt. Die Restfinanzierung der Gesamtmaßnahme übernimmt die Stadt. Der Kreis führt die Maßnahme nur durch, wenn die Zuwendungen bewilligt werden und die Restfinanzierung der nicht durch Zuschüsse abgedeckten Kosten durch die Stadt erfolgt.
3. Rechtsgrundlage dieser Vereinbarung sind das Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) und die hierfür sonst geltenden Vorschriften und Richtlinien.
4. Die Stadt und der Kreis sind sich darüber einig, dass nach erfolgtem Neubau der K 50 der Straßenabschnitt von der Einmündung L 585 (Warendorfer Straße) bis zum neuen Knotenpunkt zur Gemeindestraße abgestuft wird.

II. Regelungen zur Baumaßnahme

§ 2

Durchführung der Baumaßnahme

1. Die Stadt stellt die Baureife der Gesamtmaßnahme einschließlich der planungsrechtlichen Absicherung her.
2. Die Stadt übernimmt alle mit der Durchführung der beabsichtigten Maßnahme entstehenden Aufgaben. Hierzu gehören insbesondere Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung und Abrechnung der baulichen Maßnahme.
Die Ausführungsplanung ist vor der Ausschreibung dem Kreis zur Zustimmung vorzulegen. Änderungen im Rahmen der Ausschreibung und der Baudurchführung gegenüber der abgestimmten Fassung sind dem Kreis vor Ausführung mitzuteilen.
3. Die Stadt veranlasst rechtzeitig notwendige Änderungen, Verlegungen und Sicherung vorhandener Ver- und Entsorgungsanlagen im Bereich der Baumaßnahme.
4. Der Beginn der Baumaßnahme sowie die voraussichtliche Dauer sind dem Kreis mit dem Vergabeergebnis vor Baubeginn vorzulegen. Der Kreis hat das Recht, sich jederzeit über den Stand der Bauarbeiten zu informieren.
5. Nach Beendigung der Maßnahme erfolgt die Abnahme gemeinsam mit der Stadt und dem Kreis.

III. Kosten und Finanzierung

§ 3

1. Der Kreis hat für die Baumaßnahme Zuwendungen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz beantragt. Die Stadt übernimmt die restlichen, nicht durch Zuschüsse abgedeckten Kosten einschl. der Beschilderung und einer eventuell einzurichtenden Beleuchtung sowie sämtliche eventuell anfallende nicht zuschussfähige Kosten.
2. Im Zuge der Durchführung der Maßnahme wird die Bahnstrecke Münster-Rheda gekreuzt. Hierfür wird zwischen dem Kreis Warendorf und der Deutschen Bahn AG eine Vereinbarung abgeschlossen. Die finanziellen Auswirkungen, insbesondere die nicht durch Zuschüsse oder Zuwendungen Dritter abgedeckten Kosten, werden von der Stadt übernommen.
3. Im Zuge der Durchführung der Maßnahme ist die L 811 betroffen. Hierfür wird zwischen dem Kreis und dem Landesbetrieb Straßenbau eine Vereinbarung abgeschlossen. Die finanziellen Auswirkungen, insbesondere die nicht durch Zuschüsse oder Zuwendungen Dritter abgedeckten Kosten, werden von der Stadt übernommen.
4. Kosten für die Ausführung der Maßnahme gem. § 2 des Vertrages und eventuell anfallende Vorfinanzierungskosten bei vorzeitigem Baubeginn übernimmt die Stadt.

IV. Sonstige Regelungen

§ 4 Baulast nach Fertigstellung

Der Kreis und die Stadt sind sich darüber einig, dass nach erfolgtem Neubau der K 50n, von der K 50 (Warendorfer Straße) bis zur L 811 (Alverskirchener Straße), die Straßenbaulast und somit die Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht auf den Kreis übergeht.

Weiter sind sich Kreis und Stadt darüber einig, dass nach erfolgtem Neubau der K 50n, der Straßenabschnitt der K 50 von der Einmündung L 585 (Warendorfer Straße) bis zum neuen Knotenpunkt, zur Gemeindestraße abgestuft wird. Für diesen Teilabschnitt wird die Stadt Straßenbaulastträger und somit unterhaltungs- und verkehrssicherungspflichtig.

§ 5 Formelles

1. Die Vertragspartner erhalten je eine Ausfertigung dieser Vereinbarung. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
2. Der beigelegte Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

Warendorf, den

Kreis Warendorf
Der Landrat

Im Auftrag

Dr. Olaf Gericke

Friedrich Gnerlich
Ltd. Kreisbaudirektor

Telgte, den

Stadt Telgte
Der Bürgermeister

Im Auftrag

Dr. Dietrich Meendermann

Reinhold Ginski
Dipl. Ing.

TELGTE

Abstufung zur
Gemeindestraße

K 50

DB

K 50n

L 811

Alter Münsterweg

Böckchen

Hertleif

Krhs

Kp

Everwin

B 64

Landwehr

Ems

Potth

Rüter

Delsener

Heide

Delsen

Diekrup

61,9
Lar

Hagedorn

Wienstroer

Bauhaus

54,5

UW

L 811

Wittobener

59,2

Albermann

57,8

Stübbe

64,0

Pt

